

99150018001000, 99150018001000

Anerkennung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/388946551/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150018001000, 99150018001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gleichwertigkeitsbescheid, Drittstaat, Foreign occupation, ausländischer Beruf, Anpassungslehrgang, Pflegefachfrau, Heilberuf, Berufserlaubnis, Anerkennungsbescheid, Equivalence, Reglementiert,

Modul	Sachverhalt
	ausländischer Abschluss, Pflegefachmann, Berufsausbildung, Vocational recognition, berufliche Anerkennung, Access to occupation, Recognition procedure, Anerkennen, Berufsqualifikation, Adaptation period, Gesundheitsfachberuf, Notice of equivalence, Professional qualification, Ausbildungsberuf, staatliche Erlaubnis, Gleichwertigkeitsfeststellung, Recognise: Recognition, Krankenschwester, Gleichwertigkeitsverfahren, Recognition in Germany, Foreign qualification, Medizinalfachberuf, General Nurse, Gleichwertigkeitsprüfung, Gleichwertigkeit, ausländische Qualifikation, Knowledge test, Recognition notice, Nurse, Berufsabschluss, Anerkennung in Deutschland, Vocational qualification, Berufszugang, Berufsankennung, Krankenpfleger, Certificate of equivalence, Anerkennungsverfahren, Recognition of profession, Kenntnisprüfung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.06.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/_43.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Pflegefachfrau oder

Modul

Sachverhalt

Pflegefachmann arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen und können Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)

Modul

Sachverhalt

- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung in einem Beruf, der dem als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann vergleichbar ist
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Sie wohnen oder arbeiten noch in einem Drittstaat, also nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie die Zusage einer Gesundheits- und Pflegeeinrichtung zur Beschäftigung als Pflegefachkraft in Deutschland erhalten haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine vergleichbare Berufsqualifikation als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann arbeiten.

Modul

Sachverhalt

- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen wie einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bei der zuständigen Stelle.

Sie können einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen

Modul

Sachverhalt

Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung, andere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufserfahrung, Kenntnisse Fähigkeiten oder Kompetenzen ausgeglichen werden können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation und warum Sie diese wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt und Sie dürfen nicht in Deutschland als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann arbeiten.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang

Modul	Sachverhalt
	dauert maximal drei Jahre. • Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil. Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abschließen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Frist	Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-FOERDERUNG.php https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publikationen/Allgemeine_Publikationen/IQ_Themendossier_Pflege_DE.pdf https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Hinweise	**Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier

Modul	Sachverhalt
	genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Anerkennung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen. • Für die Arbeit als Pflegefachfrau oder Pflegemann benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle. • Onlineverfahren möglich: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können. • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Apply for recognition as a nurse with a professional qualification from third countries, Anerkennung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen